

41. 1. Zur Feststellung des Begriffes der Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen im § 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892.
 2. Können Konventionalstrafen gegen Gesellschafter ohne statutenmäßige Bestimmungen unbeschränkt in Geschäftsordnungen, Instruktionen, Regulativen festgesetzt werden?
 3. Darf die Gesellschaft m. b. H. Anleihen aufnehmen, um die Einlagen der Gesellschafter für dieselben zu bezahlen?
- Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 §§ 3, 7, 8, 13, 16, 18, 19, 20 fig. 54, 55.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1901 i. S. Fröhl. Ges. m. b. H.
(Kl.) v. W. (Bekl.). Rep. I. 322/00.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die klagende Gesellschaft war 1894 als Gesellschaft m. b. H. zum Betriebe einer Fabrik von Kartoffelmehl, Stärke u mit einem Stammkapital von 600000 *M* in Beträgen von 600 *M* gegründet. Das Statut bestimmte, daß jeder Gesellschafter auf je 600 *M* Stammeinlage einen Hektar mit Kartoffeln zu belassen und die Ernte auf die Fabrik abzuliefern habe, auf den Hektar aber nicht mehr als 20000 Kilogramm, und daß alle Verwaltungs- und andere Kosten sowie die Zinsen und die Tilgungsbeträge von Anleihen aus der Einnahme zu bestreiten seien (§ 34). In das Statut war eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Instruktion über Bau und Anlieferung der Kartoffeln vorbehalten. Durch Generalversammlungsbeschluß der Gesellschafter vom 7. September 1896 wurde mit Mehrheit eine Lieferungsordnung genehmigt, in der unter anderem bestimmt war, daß für zu wenig bebautes Kartoffelland eine Konventionalstrafe von 2 *M* pro Ar zu zahlen, daß jeder Gesellschafter vom Hektar wenigstens 200 Centner Kartoffeln abzuliefern und für jeden zu wenig gelieferten Centner 20 *S* als Konventionalstrafe zu zahlen habe. Nachdem die Gesellschaft 1894 ein verzinsliches Darlehn von 600000 *M* bei einem Bankhause aufgenommen hatte, um die Stammeinlagen der Gesellschafter, auf welche 25 Prozent eingezahlt waren, voll zu bezahlen, und 1896 ein weiteres verzinsliches Darlehn von 350000 *M* aufgenommen war, wurde durch denselben Generalversammlungsbeschluß der § 34 der Statuten mit Mehrheit dahin geändert, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge der Anleihen von den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile getragen und ihnen von den Kartoffelgelbern oder dem Geschäftsgewinn abgezogen werden sollten. Diese Änderung des Statuts wurde eingetragen. In der Klage forderte die Gesellschaft 1899 von dem Beklagten als Gesellschafter auf Grund des neuen § 34 der Statuten für zwei Geschäftsjahre Amortisationsbeträge und Zinsen der beiden Anleihen im Betrage von 4883 *M*, 13035,04 *M*, 4883 *M* und 10749,67 *M*, ferner auf Grund der Lieferungsordnung für zu wenig bebautes Land und zu wenig gelieferte Kartoffeln 3316,80 *M* und 21400 *M*.

In erster Instanz wurden beide Ansprüche abgewiesen. In der Berufungsinstanz machte die Klägerin geltend, daß von dem Darlehn von 600 000 *M* der Betrag von 450 000 *M* zur Einzahlung des Restes der vom Beklagten übernommenen Stammeinlagen von 120 000 *M* und der Einlagen der übrigen Gesellschafter verwendet worden sei, und daß der Beklagte sich urkundlich nebst den übrigen Gesellschaftern persönlich der Gesellschaft gegenüber zur Haftung der auf seinen Geschäftsanteil fallenden Amortisationsbeträge und Zinsen dieses Darlehns verpflichtet habe. Diese Urkunde wurde beigebracht und der Beklagte darauf durch das Berufungsurteil unter Abweisung der sonstigen Ansprüche für verpflichtet erklärt, die Amortisationsbeträge und Zinsen von den zur Zahlung der Geschäftsanteile verwendeten 450 000 *M* nach Verhältnis seines Geschäftsanteiles zu zahlen. Dies wurde vom Reichsgericht gebilligt.

Aus den Gründen:

... „Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 müssen in den Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche dem Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen auferlegt werden. Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen. Das Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist darin begründet, daß der Gesellschafter den Gläubigern nur mit seiner Stammeinlage haftet. Nach § 26 des Gesetzes und dem § 4 der Statuten der klagenden Gesellschaft, können zwar Nachschüsse bis zu bestimmter Höhe eingefordert werden, aber nur wenn die Generalversammlung die Erhöhung des Stammkapitals beschlossen hat. Solcher Beschluß fordert, wie jeder Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages, nach § 28 Abs. 1 unter 1 und 2 des Statuts (§ 54 Absf. 1. 2 des Gesetzes) zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von drei Vierteln des Stammkapitals. Nach § 54 Absf. 3 des Gesetzes kann eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Statut obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter beschlossen werden.

1. Nach § 5 Absf. 1 und 2 des Statuts hat der Gesellschafter auf je 600 *M* Stammeinlage einen Hektar mit Kartoffeln zu bebauen und die Ernte davon, aber nicht mehr als 20 000 Kilo auf die Fabrik abzuliefern. Damit ist ein Maximal-, aber kein Minimalquantum

bestimmt. Wenn die durch den Generalversammlungsbeschluß vom 7. September 1896 genehmigte Kartoffelbau- und Lieferungsordnung unter 7 vorschreibt, daß der Gesellschafter mindestens 200 Centner Kartoffeln vom Hektar abliefern und für jeden zu wenig gelieferten Centner 20 \mathcal{R} Konventionalstrafe zahlen muß, so bedeutet das ganz offensichtlich eine Abänderung des Statuts und eine Vermehrung der Leistungen der Gesellschafter. Denn nach dem Statut hat der Gesellschafter abzuliefern, was er erntet, nach der Lieferungsordnung ein Mindestquantum, auch wenn er es nicht erntet, oder er hat Strafe zu zahlen. Diese Vorschrift der Lieferungsordnung bedurfte deshalb nach § 54 Absf. 1 und 3 des Gesetzes der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, die unstreitig ebenso fehlt wie die nach § 55 Absf. 2 des Gesetzes erforderliche Eintragung der Abänderung des Statuts in das Handelsregister.

Auch was die Anbau- und Lieferungsordnung unter 3 bestimmt, geht über den Rahmen einer Instruktion oder eines Regulativs, wie sie im § 6 Absf. 1 und § 27 Absf. 7 des Statuts vorgesehen, weit hinaus. Was diese Nr. 3 bestimmt, ist wirkliche Konventionalstrafe für Nichterfüllung des Gesellschaftsvertrages, nicht etwa bloß eine geschäftsordnungsmäßige Ordnungsstrafe.

Konventionalstrafen können begrifflich nur durch Vertrag übernommen werden. Der § 20 Absf. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 läßt zu, daß der Gesellschaftsvertrag Konventionalstrafen für den Fall verzögerter Einzahlung der Stammeinlagen festsetzt, und der § 3 Absf. 3 des Statuts der Klägerin setzt eine solche Strafe fest. Die Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Fall des § 5 Absf. 1 des Statuts bedurfte statutarischer Bestimmung und nach § 54 Absf. 1 des Gesetzes und § 28 Absf. 1 Nr. 1 und Absf. 2 des Statuts der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals, nach § 55 Absf. 2 des Gesetzes auch der Eintragung des Beschlusses, durch den die Festsetzung der Konventionalstrafe in das Statut eingefügt wurde. Ob eine solche Festsetzung nicht sogar der Zustimmung aller Gesellschafter nach § 54 Absf. 2 des Gesetzes bedurfte, kann auf sich beruhen. Denn die Feststellung der Vorinstanzen unterliegt keinerlei Bedenken, daß der Beschluß vom 7. September 1896, durch den die Anbau- und Lieferungsordnung genehmigt ist, rechtsunwirksam ist, weil ihm die erforderliche Anwesenheit von drei Vierteln des Stammkapitals fehlte. . . .

Der Anspruch der Klägerin auf 3316,80 *M* und 21400 *M* Strafgeelder ist deshalb mit Recht von den Vorderrichtern abgewiesen.

2. Es handelt sich danach nur noch um die dem Beklagten für 1896/97 mit 4883 *M* und 13085,04 *M* und für 1897/98 mit 4883 *M* und 10749,07 *M* auf 257 Geschäftsanteile in Rechnung gestellten Tilgungsbeträge und Zinsen der durch die Klägerin 1894 und 1896 aufgenommenen Anleihen von 600000 *M* und 350000 *M*.

Auch hier ist den Instanzrichtern ohne jedes Bedenken darin beizutreten, daß dieser Anspruch auf den § 34 des neuen Statuts nicht gestützt werden kann.

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes muß der Gesellschaftsvertrag den Umfang der Leistungen der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber an Kapitaleinlagen und anderen Verpflichtungen feststellen. Jede Änderung dieses Umfangs enthält eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages und bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, wenn der Umfang ihrer Leistungen dadurch erweitert, ihre Leistungen vermehrt werden.

Das ursprüngliche Statut der Klägerin setzte die Kapitaleinlage der Gesellschafter und ihre Kartoffelbaupflicht fest. Der § 34 bestimmte demgemäß im Abs. 2, daß außer den Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten die Zinsen und Tilgungsbeträge etwaiger Anleihen aus den Einnahmen zu bestreiten seien. Als das Stammkapital sich als unzureichend erwies, konnte die Gesellschaft die Erhöhung desselben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 des Statuts beschließen und Nachschüsse einfordern. Statt dessen ist der § 34 dahin geändert, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge der inzwischen aufgenommenen Anleihen von den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile getragen werden und ihnen von den ihnen zustehenden Kartoffelpreisen abzuziehen sind. Es ist völlig klar, daß damit den Gesellschaftern eine neue Leistung der Gesellschaft gegenüber auferlegt, ihre statutenmäßige Leistungspflicht erschwert wurde. Denn sie haben danach persönlich zu leisten, was nach dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage aus den Einnahmen der Gesellschaft gedeckt wurde. Der Generalversammlungsbeschluß vom 7. September 1896 bedurfte deshalb der Zustimmung aller Gesellschafter, die unstreitig fehlt, (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes), sodaß es darauf nicht ankommt, daß dem Beschluß selbst die

nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Statuts für jede Abänderung des Statuts erforderliche Voraussetzung mangelt. . . . Daß gesetzliche und statutarische Erfordernisse nicht durch Anerkenntnis oder dadurch ersetzt werden können, daß der Beklagte den Antrag auf Eintragung des Beschlusses unterzeichnet hat, bedarf keiner weiteren Darlegung.

3. Dagegen kann sich der Beklagte, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, der Zahlung von Tilgungsbeträgen und Zinsen der Anleihe von 600000 *M*, insoweit als dieselbe zur Einzahlung der Stammeinlagen der Gesellschafter verwendet ist, und nach Verhältnis der dadurch für ihn berechtigten Stammeinlage, nicht entziehen.

Unstreitig ist die Anleihe von 1894 von der Gesellschaft aufgenommen, um die Stammeinlagen der Gesellschafter im Betrage von 600000 *M* zu beschaffen, von den Gesellschaftern dann aber die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Eintragung der Gesellschaft erforderliche Einzahlung von 25 Prozent mit 150000 *M* selbst beschafft und von der Gesellschaft 450000 *M* zur Volleinzahlung der Stammeinlagen verwendet, wovon auf die vom Beklagten im Gesellschaftsvertrage übernommenen 120000 *M* Stammeinlage 90000 *M* entfallen. In der von der Klägerin beigebrachten Urkunde vom 11. Juli 1896 hat sich der Beklagte wie die anderen Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber persönlich verpflichtet, zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieser 450000 *M* alljährlich die nach Maßgabe seiner Beteiligung auf ihn entfallenden Beträge bar einzuzahlen, während der Rest von 150000 *M* als Schuld der Gesellschaft von dieser verzinst und getilgt werden sollte.

Der Hergang, der zu dieser Verpflichtung geführt hat, ist un-gehörig, und steht mit dem Statut wie dem Gesetz und dessen Zwecken in Widerspruch. Das Stammkapital der Gesellschaft ist ihr Vermögen, auf das hin die Gläubiger der Gesellschaft kreditieren. Es muß von den Gesellschaftern aufgebracht werden. (§ 3 Nr. 3, 4, § 7 Abs. 2, § 8 Nr. 8 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 19, §§ 20 flg. des Gesetzes).

Die Gesellschaft, die, indem sie das Stammkapital durch Anleihe auf ihren Stamm beschafft, mit Schulden, statt mit Vermögen beginnt, zerstört die Grundlage ihrer Existenz. Die Geschäftsführer, die ein solches Verfahren einschlagen, machen sich der Gesellschaft persönlich verantwortlich (§ 44 Abs. 2 des Gesetzes). Der Gesellschafter, der

nach § 19 Absf. 2. 3 des Gesetzes und nach § 3 Nr. 2 des Statuts seine Stammeinlage bar einzahlen muß, ist der Gesellschaft gegenüber von dieser Verpflichtung dadurch nicht befreit, daß die Gesellschaft für ihn bezahlt hat. Die Geschäftsführer der Gesellschaft könnten auf Erfüllung der Verpflichtung klagen, und nach § 19 Absf. 2 des Gesetzes könnte der Beklagte gegen diesen Anspruch nicht einmal mit seiner Gegenforderung an die Gesellschaft aufrechnen. Die Gesellschaft fordert weniger, wenn sie jetzt nicht die volle Einlage, sondern die Zinsen und Tilgungsbeträge fordert, durch deren Zahlung im Laufe der Zeit die Stammeinlage beschafft, und so wieder gut gemacht werden soll, was durch die Aufnahme der Anleihe und deren Verwendung zur Deckung der Stammeinlagen versehen worden ist. Der Anspruch auf Zahlung dieser Beträge ist in der Berufungsinstanz auf die persönliche Verpflichtung gestützt, die der Beklagte in der Urkunde vom 11. Juli 1896 der Gesellschaft gegenüber übernommen hat. Der Übernahme einer solchen persönlichen Verpflichtung, durch welche der Gesellschafter außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses persönlicher Schuldner der Gesellschaft wurde, steht kein Rechtsatz und keine Bestimmung des Gesetzes entgegen.“ . . .